



**Schützenbund
Wesermarsch e.V.**



Satzung

des

**Schützenbundes Wesermarsch e.V.
(SBW)**

Stand: 20. Februar 2010

Satzung

des

Schützenbundes Wesermarsch e.V. (SBW)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenbund Wesermarsch e.V.“. Er wurde am 23. März 1953 gegründet und ist unter der Nr. 100 034 im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist die Kreisstadt Brake.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schützenwesens im Landkreis Wesermarsch durch

1. Zusammenschluss aller Schützenvereine und der Schießsport betreibenden Gemeinschaften, die in der Wesermarsch ihren Sitz haben.
2. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder dieser Vereine und Gemeinschaften in allen Angelegenheiten.
3. Möglichkeit der Bildung von Schießsportgemeinschaften auf Kreisebene.
4. Ausübung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien, welche in der jeweils gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes niedergelegt sind.
5. selbstlose Tätigkeit; er verfolgt keine geschäftlichen, politischen, militärischen oder konfessionellen Ziele.
6. ausschließlich satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu Vereinszwecken. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vermeidung von Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle im Landkreis Wesermarsch bestehenden und noch zu gründenden Schützenvereine sowie Schießsport betreibenden Gemeinschaften können Mitglieder des SBW werden. Ihre Einrichtungen und sportlichen Betätigungen müssen den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes entsprechen. Voraussetzung ist weiterhin, dass das aufnahmewillige Mitglied auch die Mitgliedschaft zum Deutschen Schützenbund über den Oldenburger Schützenbund und den Nordwestdeutschen Schützenbund erwirbt.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch

- schriftlich abgefassten und rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag des aufnahmewilligen Vereins an das Präsidium
- Aufnahmebeschluss des Präsidiums

3. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des SBW an und verpflichtet sich, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge sind für sämtliche Mitglieder des jeweiligen Vereins zu leisten und jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an den Schatzmeister des SBW abzuführen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr).

- Ausschluss, wenn

- 1) satzungsgemäße Verpflichtungen gegenüber dem SBW nicht erfüllt werden
- 2) gegen die Interessen des SBW verstoßen wird

Über den Ausschluss eines Vereins entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Beirats. Der betroffene Verein hat ein Einspruchsrecht, das er innerhalb von 30 Tagen nach dem per Einschreiben zugestellten Beschlusses geltend machen kann. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung. Ausscheidende oder ausgeschlossene Vereine haben kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Mitgliedsvereinen entsandten Vertretern (Delegierte).
2. Vereine bis einschließlich 50 Mitglieder können 2 Delegierte, Vereine mit mehr als 50 Mitgliedern können für je weitere angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden.
3. Für die Festsetzung der Zahl der Vertreter eines Vereins gilt diejenige Anzahl der Mitglieder, für die zuletzt der Beitrag zum SBW gezahlt wurde. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein seine Beiträge an den SBW nicht geleistet hat. Wahlberechtigt sind nur anwesende Delegierte.

4. Die Delegiertenversammlung des SBW findet einmal jährlich bis zum 31. März für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Der Tagungsort wird jeweils von den Delegierten für das Folgejahr bestimmt.
5. Die Tagesordnung wird vom Präsidium erstellt und mit einer Einladung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich übermittelt.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Präsidiums unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Nennung der Gründe dieses beim Präsidium beantragt.
7. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.
8. Anträge zur Tagesordnung sind dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
9. Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gefasst; Enthaltungen zählen nicht mit.
11. Wahlen: Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Jedoch muss geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese vom Präsidium oder von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang keine entsprechende Mehrheit zustande, dann treten im zweiten Wahlgang (Stichwahl) nur die beiden Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl erneut an. Dann ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
12. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
13. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der vorangegangenen Versammlung ist von den Delegierten genehmigen zu lassen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
14. Die Tagesordnung soll enthalten:
 1. Berichte des Präsidiums
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Ergebnis der Kassenprüfung
 4. Entlastung des Präsidiums
 5. Wahlen zum Präsidium
 6. Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer; Amtszeit jeweils zwei Jahre
 8. Bei Bedarf: Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen.

§ 6 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

- dem Sportleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter
 - der Damensportleiterin, im Falle ihrer Verhinderung die Stellvertreterin
 - dem Jugendsportleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter
 - dem Bogensportleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter
 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 2. Das Präsidium leitet den SBW und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
 3. Für Entscheidungen ist jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich. Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
 4. Die Ergebnisse von Präsidiumssitzungen sind jeweils als Protokoll zu dokumentieren.
 5. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium als Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
 6. Wählbar sind nur anwesende Vertreter von Mitgliedern oder auch jene, die vor der Versammlung schriftlich ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
 7. Zur Unterstützung der Sportleitung können ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden. Sie sind ständige Mitarbeiter der Sportleiter/innen und vertreten sie im Präsidium.
 8. Um kontinuierliche Übergänge zu ermöglichen, wird in jedem Jahr nur eine Gruppe von Funktionsinhabern neu gewählt, und zwar mit folgender Aufteilung:
 - Gruppe I: Präsident, Schatzmeister, Sportleiter, Jugendsportleiter
 - Gruppe II: Vizepräsident, Schriftführer, Damensportleiterin, Bogensportleiter, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Gruppe III: stellv. Sportleiter, stellv. Damensportleiterinnen, stellv. Jugendsportleiter, stellv. Bogensportleiter

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Personen, die Mitglieder eines angeschlossenen Vereins oder einer angeschlossenen Schießsport betreibenden Gemeinschaft sein müssen.
2. Der Beirat ist ein beratendes Gremium und dient dem Präsidium im Bedarfsfall auf dessen Anforderung als Ratgeber und gibt ggf. Beschlussempfehlungen.
3. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Die Mitglieder des Beirats werden wie die Präsidiumsmitglieder durch die Delegiertenversammlung, jedoch auf fünf Jahre anstatt für drei Jahre gewählt.
5. Die Beiratsmitglieder nehmen an allen Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 8 Ordnungen

Das Präsidium kann für sich selbst und für andere Zwecke der Vereinsorganisation -zum Beispiel Ehrungen- Geschäftsordnungen verfassen und diese der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 9 Auflösungsbestimmungen

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden der aus diesem Grunde mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufenden Delegiertenversammlung erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Wesermarsch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für die Förderung der Sportjugend, zu verwenden hat.

Schlussbemerkungen:

Diese Satzung hat die Delegiertenversammlung des Schützenbundes Wesermarsch e.V. am Sonnabend, dem 20. Februar 2010, in Elsfleth- Moorriem, mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 16. September 1980.

Brake, den 20. Februar 2010

Reinhard Krause
Präsident

Eckhard Freels
Vizepräsident

Helmut Frerichs
Schatzmeister (BGB-Vorstand)